

Satzung über die Antennenanlagen in den Stadt- bzw. Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain/Waldidylle der Stadt Altenberg vom 13.11.2018

Auf Grund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner Sitzung am 12.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Altenberg betreibt Antennenanlagen als öffentliche Einrichtung in
 - a. Lauenstein
 - b. Falkenhain/Waldidylle.
- (2) Der Anschlussbereich umfasst die in Abs. 1 genannten Stadt- bzw. Ortsteile als jeweils geschlossener Stadt- bzw. Ortsteil und, soweit technisch durchführbar, Wohngebiete in angemessener Entfernung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Anlage allgemein oder in einer bestimmten Weise besteht nicht.

§ 2 Anschlussberechtigung

- (1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter Grundstücke in den Anschlussbereichen sind berechtigt, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschließen, wenn die antennentechnischen Voraussetzungen vorliegen (Anschlussberechtigte).
- (2) Ein Anspruch auf Anschluss besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ein nach Abs. 1 Anschlussberechtigter kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die im Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

§ 3 Duldungspflicht

- (1) Die Anschlussnehmer haben die zur Herstellung, zum Betrieb und zur Wartung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten und die zur Herstellung von Anschlüssen notwendigen Leitungen und Anlagenbestandteile auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (2) Zur Durchführung der notwendigen Arbeiten ist den Beauftragten der Stadt und der Betreuungsfirma ungehindert Zutritt zu allen Betriebsanlagen auf dem versorgten Grundstück zu gewähren. Zur Behebung von Störungen und zur Durchführung erforderlicher Messungen erstreckt sich dieses Zutrittsrecht innerhalb der üblichen Zeiten auch auf die mit Antennenenergie versorgten Räume und die Anlagen der Hausinstallation. Auch zu Zwecken der Überprüfung der Abnehmeranlagen ist den Beauftragten der Stadt innerhalb der üblichen Zeiten ungehindert Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Die Stadt Altenberg gewährleistet unter Anwendung der Bestimmungen nach § 9 die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke durch die Bereitstellung einer nach den technischen Bestimmungen der Deutschen Bundespost ausreichenden Antennenspannung an der Hausanschlussdose, wo die Versorgungsanlage (Übergabepunkt) endet.

- (2) Erfährt die Antennenenergie nach Abs. 1 hausintern durch lange Leitungswege oder zusätzliche Verteiler u. ä. eine so starke Dämpfung, dass die für den Gerätebetrieb notwendige Empfangsspannung den Einsatz besonderer Hausverstärker erfordert, so entsteht hieraus kein weitergehender Versorgungsanspruch. Aufwendungen für die Abnehmeranlage liegen außerhalb des Leistungsanspruches gegen die Stadt.
- (3) Die Stadt vermittelt den Empfang der regional ankommenden Programme der deutschen Sendeanstalten mit dem beim Inkrafttreten dieser Satzung geboten Möglichkeiten der Programmwahl und Bild- oder Tonqualitäten. Sie vermittelt darüber hinaus den Empfang ausländischer Programme im Rahmen des Möglichen. Der Empfang überregionaler oder ausländischer Sendungen kann nur vermittelt werden, soweit nicht politische, rechtliche oder technische Einschränkungen erfolgen.

§ 5 Herstellung des Anschlusses

- (1) Die Herstellung und Wartung der Gemeinschaftsantennenanlagen wird einer Betreuungsfirma übertragen, die ausschließlich Anschlüsse, Erweiterungen oder Veränderungen an der Anlage ausführen darf.
- (2) Die Hausinstallation darf nur mit zugelassenen Materialien unter Beachtung aller Vorschriften und der anerkannten Regeln der Antennentechnik ausgeführt werden. Der Anschluss an die Hausanschlussdose erfolgt durch die Betreuungsfirma. Führen unsachgemäß oder mit bauartfremden Materialien hergestellte Abnehmeranlagen zu Störungen, die die Betriebssicherheit der Gemeinschaftsantennenanlage ganz oder teilweise beeinträchtigen, so kann die Sperrung des Hausanschlusses bis zur Beseitigung der Mängel erfolgen. Die Haftungsbestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.
- (3) Anschlüsse an die Anlage sind nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung zulässig. Dies gilt auch für die erneute Zulassung eines abgemeldeten Anschlusses.

§ 6 Anmeldung zum Anschluss

- (1) Die Anmeldung zum Anschluss hat schriftlich bei der Stadtverwaltung Altenberg zu erfolgen. Nach sachlicher Prüfung der Anschlussmöglichkeit im Sinne des § 2 wird die Herstellung des Anschlusses durch die Stadtverwaltung veranlasst.
- (2) Wird der Antrag von einem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter o.ä.) gestellt, so hat er die schriftliche Zustimmung des nach § 2 Abs. 1 Anschlussberechtigten nachzuweisen. Übernehmen die Anschlussberechtigten nicht den Anschlussbeitrag nach § 10, so kann von dem Antragsteller vor Genehmigung des Anschlusses die Hinterlegung des Anschlussbeitrages bei der Stadtkasse gefordert werden.
- (3) Veränderungen am versorgten Haus, insbesondere die Erweiterung der Abnehmeranlage durch den Zugang von Wohneinheiten, sind nach Abs. 1 meldepflichtig.

§ 7 Kostenübernahme

- (1) Die Stadt übernimmt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 alle Kosten der Versorgungsanlage. Installationen innerhalb des Hauses (ab Abzweigdose) gehen voll zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 findet auch bei erforderlichen baulichen Veränderungen, insbesondere bei Erdverkabelung, Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

§ 8 Beendigung der Nutzung

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die über das Grundstück führenden oder auf ihm angebrachten Leitungen oder sonstigen Teile der Gemeinschaftsantennenanlage ohne Entschädigung weiter zu dulden.
- (2) Der Anschlussbeitrag nach §§ 10 bis 12 wird nicht zurückerstattet.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine nichtgenehmigte Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses verhindert wird.

§ 9 Haftung

- (1) Führen Betriebsstörungen zum ganzen oder teilweisen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge höherer Gewalt Schäden oder Störungen auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Abgaben nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Senderausfälle, Senderumstellungen, atmosphärisch bedingte Störungen und für geänderte Empfangsbedingungen am Antennenstandort durch Einwirkungen Dritter oder höherer Gewalt. Sie verpflichtet sich jedoch, die Gemeinschaftsantennenanlage ordnungs- und sachgemäß zu betreiben, für die Wartung der Anlage und die unverzügliche Beseitigung von anlagebedingten Störungen zu sorgen sowie die vom Anschlussnehmer nicht zu vertretenden Schäden ohne gesonderte Berechnung zu beheben, die bei ordnungsgemäßigem Gebrauch durch natürliche Abnutzungen oder Einwirkungen entstehen.
- (3) Störungen und Schäden an der Anlage dürfen nur durch die von der Stadt beauftragte Betreuungsfirma behoben werden. Bei Selbsthilfe oder Beauftragung eines unbefugten Dritten besteht im Falle von Anlagenstörungen oder Anlagenbeschädigungen Schadenersatzanspruch gegen den Verursacher.
- (4) Der Verursacher haftet außerdem für Schäden, die infolge seiner unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Anlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Altenberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Gemeinschaftsantennenanlagen einen Anschlussbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eigentümer (Erbbauberechtigten) des angeschlossenen Grundstückes zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle des § 6 Abs. 2 ist beitragspflichtig der Nutzungsberechtigte, der den Antrag auf Herstellung des Anschlusses in seiner Wohnung gestellt hat.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Nutzung des Hausanschlusses.
- (5) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Im Falle der Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird der Anschlussbeitrag nicht erstattet, dies gilt auch für den Fall einer Sperrung des Hausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat.

§ 11 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der versorgten Wohneinheiten, bei sonstigen Abnehmeranlagen die Zahl der Anschlüsse an der Hausanschlussdose. Jeder Anschlussabgang wird als Wohneinheit gewertet.
- (2) Leistungserhöhungen gemäß § 6 Abs. 3 werden durch Nachveranlagung erfasst. Dabei entsteht die Beitragsschuld mit dem Zeitpunkt der Nutzung der erhöhten Leistung.

§ 12 Beitragshöhe

- (1) Der einmalige Anschlussbeitrag für die Antennenanlage beträgt je Wohneinheit in
 - a. Lauenstein: 105,00 EUR
 - b. Falkenhain/Waldidylle: 105,00 EUR.
- (2) Bei Eintreten der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Altenberg wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

§ 13 Benutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Wartungs- und Betriebskosten der Gemeinschaftsantennenanlage werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Wohneinheit in
 - a. Lauenstein: 54,00 EUR jährlich
 - b. Falkenhain/Waldidylle: 66,00 EUR jährlich.

- (3) Bei Eintreten der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Altenberg wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.
- (4) Die Gebühr wird zum 01. Juli zur Zahlung fällig.
- (5) Gebührenschuldner sind
 - a. für eigengenutzte Wohnhäuser, die Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten.
 - b. für Mietwohnhäuser, die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses Nutzungsberechtigten. Abweichend hiervon kann der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte durch Erklärung gegenüber der Stadtverwaltung die Gebührenpflicht selbst übernehmen.
- (6) Nutzungsberechtigte haften neben dem Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile für die Erfüllung der Gebührenpflicht, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Anschlussberechtigten bereits vor der Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich genügt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Anschlussberechtigten haben die nach Abs. 5 Ziff. 2 gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten auf die Gebührenpflicht hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass deren Namen und Anschriften unverzüglich der Stadtverwaltung gemeldet werden. Sie haften insoweit neben dem Nutzungsberechtigten als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Gebührenpflicht.

§ 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen frühestens mit dem 1. des auf die Herstellung des Anschlusses folgenden Monats.
- (2) Endet ein Benutzungsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

§ 15 Kostenersatzpflicht

- (1) Wird durch Umbaumaßnahmen o.ä. auf einem versorgten Grundstück eine Veränderung des Hausanschlusses oder der Leitungsführung notwendig, so hat der Anschlussnehmer direkt bei der von der Stadt benannten Betreuungsfirma die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten in Auftrag zu geben. Der Stadt daraus entstehende Folgekosten sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.
- (2) Werden Verteilerpunkte auf einem Gebäude oder Grundstück geduldet, die der Versorgung benachbarter Grundstücke dienen, so entstehen dem Anschlussnehmer bei Umbau-, Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die eine Änderung des Verteilerpunktes oder der Leitungsführung erfordern, daraus keine Kosten. Die notwendige Änderung ist frühzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden.
- (3) Wird der Störungsdienst der Betreuungsfirma in Anspruch genommen, ohne dass eine Störung an der Gemeinschaftsantennenanlage vorliegt, oder wird eine derartige Störung nachweislich durch fehlerhaftes Gerät oder Mängel der Abnehmeranlage hervorgerufen, so hat der Verursacher die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 16 Zahlungsverzug

- (1) Fällige Beiträge und Gebühren sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen durch Beitreibung zu vollstrecken. Sind Beitreibungsmaßnahmen erfolglos geblieben, ist die Stadt berechtigt, nach vorheriger Androhung und Fristsetzung von 8 Tagen den Anschluss zu unterbrechen und zu plombieren. Hierzu bedient sich die Stadt der Betreuungsfirma. Die Kosten der Unterbrechung und Plombierung des Anschlusses sowie des Wiederanschlusses hat der Abgabe- oder Ersatzpflichtige zu tragen.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle sonstigen diesbezüglichen Regelungen zu den Antennenanlagen in den Stadt- bzw. Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain/Waldidylle der Stadt Altenberg außer Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 13.11.2018

Thomas Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 13.11.2018

Kirsten
Bürgermeister